

Abteilung Fahrzeugtechnik

Schuljahr 2019/2020

Berufskraftfahrer

Ausbildungsberufe	Blockreihe	Unterstufe 1. Ausbildungsjahr	Mittelstufe 2. Ausbildungsjahr	Oberstufe 3. Ausbildungsjahr
Berufskraftfahrer	BK	BKU	BKM	BKO

Block für:	Woche:	Unterrichtszeiten:	
Mittelstufe	36 – 38	02.09.2019 – 20.09.2019	
Unterstufe	39 – 41	23.09.2019 – 11.10.2019	Do. 03.10. Tag d. Deutschen Einheit
Oberstufe	44 – 47	28.10.2019 – 22.11.2019	Fr. 01.11. Allerheiligen
Mittelstufe	48 – 51	25.11.2019 – 20.12.2019	
Unterstufe	02 – 04	07.01.2020 – 24.01.2020	Mo. 06.01. letzter Weihnachtsferientag
Oberstufe	05 – 08	27.01.2020 – 21.02.2020	
Mittelstufe	09 – 11	26.02.2020 – 13.03.2020	Mo. 24.02. Rosenmontag, Di. 25.02. bew. Ferientag
Oberstufe	12 – 14	16.03.2020 – 03.04.2020	Ruhen des Unterrichts (Corona)
Oberstufe	17 – 18	20.04.2020 – 30.04.2020	Fr. 01.05. Tag d. Arbeit
Unterstufe	19 – 20	04.05.2020 – 15.05.2020	
Mittelstufe	21 – 23	18.05.2020 – 05.06.2020	Do. 21.05. Chr. Himmelfahrt, Fr. 22.05. bew. Ferientag, Mo. 01.06. Pfingstmontag, Di. 02.06. Ferientag
Unterstufe	24 – 26	08.06.2020 – 26.06.2020	Do. 11.06. Fronleichnam, Fr. 12.06. bew. Ferientag

Stand: 24.03.2020 (Aktualisierungen im Servicebereich unter <http://ketteler-bk.de>)

Anmeldung über Schüler-Online:

Der Auszubildende meldet sich beim Berufskolleg online unter <http://www.schueleranmeldung.de/> an. Das benötigte Passwort wird von der zuletzt besuchten Schule oder, falls die Schule nicht an Schüler-Online teilnimmt, vom System nach Eingabe der persönlichen Daten vergeben. Die Anmeldung ist grundsätzlich auch durch den Ausbildungsbetrieb möglich. Sie erfolgt unter <http://www.schueleranmeldung.de/betriebe/>. Allerdings muss der Auszubildende spätestens zum Schulbeginn weitere persönliche Angaben beim Berufskolleg machen. Weitere Informationen zum Anmeldeverfahren finden Sie unter <http://anmeldung.ketteler-bk.de/>.

Aufgrund häufiger Nachfragen, Informationen zur Berufsschulpflicht:

Jugendliche, die vor der Vollendung des 21. Lebensjahres mit einer Berufsausbildung beginnen, sind bis zum Ende der Ausbildung berufsschulpflichtig, unabhängig davon ob sie die Berufsschulpflicht durch den Abschluss eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Sekundarstufe II erfüllt haben oder nicht! Wer nach dem Ende der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt, die Berufsschule bis zum Ende der Ausbildung zu besuchen. Wer sich für den Besuch der Berufsschule entscheidet verpflichtet sich damit aber auch die Schule zu besuchen! (Schulgesetz § 38 und Berufsbildungsgesetz § 15)